

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

16. September 2020

Nummer 48

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	697
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	698
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	698
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Satzung der Bundesstadt Bonn	699
- Vorkaufsrecht Stadtbezirk Beuel Ortsteil Beuel-Mitte	
3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn	700

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	704
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „BeethovenRalley“	710
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Ludwig strahlt!“	712
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	714
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH	715

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3607.8638 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 12.08.2020 für Marcin Szmyt, früher Gartenstr. 50, 53229 Bonn, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.09.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Hammerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 07.09.2020 AZ: 50-223/901285
An Herrn: Arif Zan

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.09.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gashi

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 07.09.2020	Az.: 33-64-170113263282
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ZERANI, Donalda, Marienstraße 28, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.09.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Schumann

Satzung der Bundesstadt Bonn

über ein besonderes Vorkaufsrecht im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte, für Teile der Grundstücke Sankt Augustiner Straße Nr. 56, 58, 60, 62, 64, 66, 70 sowie Teile des Friedhofs der Kirchengemeinde St. Joseph.

vom 7. 9. 2020

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 1.9.2020 aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel, Grundstücke Sankt Augustiner Straße Nr. 56, 58, 60, 62, 64, 66, 70, den Friedhof St. Joseph und weitere Flächen den Bebauungsplan Nr. 6722-3 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erlassen.

§ 2

Die Grundstücke Gemarkung Beuel, Flur 79, Flurstücknummern 10, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 67, 68, 71, 72, 497 und 498 werden in dem in der Anlage dargestellten Umfang vom Vorkaufsrecht erfasst.

§ 3

- (1) Im dem in § 2 genannten Gebiet steht der Bundesstadt Bonn ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Bundesstadt Bonn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7. 9. 2020

gez. Sridharan
Oberbürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Vom 4. September 2020

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 1. September 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 303a) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW.S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 537), geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1571), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird. Bei Kreuzfahrtschiffen gilt als Übernachtung eine Anlegedauer von durchgehend mindestens 6 Stunden ab Anlegezeitpunkt.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
- b) einem Kreuzfahrtschiff 100,00 EUR je Gast und Übernachtung, sofern für die gesamte Kreuzfahrt ein Pauschalpreis erhoben wird.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner für die Beherbergungssteuer.
- (4) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner Gesamtschuldner.“

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein. In dieser Anmeldung hat der Steuerentrichtungspflichtige die Höhe der Beherbergungssteuer selbst zu berechnen.“

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast belegt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

Als solche Belege werden **von abhängig Beschäftigten** anerkannt:

- eine formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- eine offizielle Akkreditierung des Beherbergungsgastes bei einem im Beherbergungszeitraum im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, bzw. einer im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, bzw. die Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber, wobei die Buchung, bzw. Rechnung den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) beinhalten.

Gewerbetreibende und Freiberufler erbringen den erforderlichen Nachweis durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks „Erklärung zu aus beruflichen Grün-

den veranlassten Beherbergungen“, sofern sie keinen der vorgenannten Belege vorlegen können.

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die vom Steuerentrichtungspflichtigen selbst errechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel.

Die entsprechenden Belege (Kopie der Hotelrechnung und Nachweis über den beruflichen Anlass der Beherbergung gem. § 7 Abs. 2) sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn ein Betrag in Höhe von 10 Euro (analog zu § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.“

8. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des § 93 Abgabenordnung (AO) sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.“

9. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.“

10. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 20 Abs. 1 KAG als Steuerentrichtungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerentrichtungspflichtigen leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung eine Steueranmeldung nicht einreicht, bzw. diese nicht vollständig ausfüllt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. September 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung der Bundesstadt Bonn
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Vom 4. September 2020

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 1. September 2020 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18. Dezember 2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2125) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einteilung der Zonen für das stationsbasierte Carsharing auf öffentlichen Verkehrsflächen ist dem als Anlage beigefügten Plan „Übersichtskarte Carsharing-Zonen“ zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

2. In § 9 Absatz 1 wird unter g) folgender Teilsatz eingefügt:

„g) durch das stationsbasierte E-Carsharing.“

3. Der Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Gebührentarif
zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindestgebühr EURO
			Geltungsbereich Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt	Fußgängerzone Bad Godesberg	übriges Stadtgebiet	
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m ² Grundfläche	monatl.	11,70	8,70	7,30	21,80
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden je angef. m ² Grundfläche	-	-	-	-	-
a)		jährlich	81,30	60,90	40,70	45,00
b)	-	monatlich	14,50	11,70	7,30	45,00
c)	(nur von Okt.-März) -	wöchentlich	2,90	2,20	1,40	21,80
3	Werbemaßnahmen für wirtschaftl. Zwecke					
a)	Gehwegaufsteller (bis DIN A1)	monatl.			15,50	27,50
b)	Auf den Boden aufgebrachte Werbung je angef. m ² Werbefläche	tägl.	25,00	20,00	15,00	30,00
c)	Werbe-Kfz und Werbeanhänger je angef. m ² Werbefläche	tägl.	2,40	2,40	2,40	30,30
d)	Informationsstände (bis 10m ²) je angef. m ² Grundfläche	tägl.	4,40	3,60	2,90	37,70
e)	Großflächige Nutzungen (ab 11 m ²) je angef. m ² Grundfläche	tägl.	12,10	9,70	6,10	78,70
4	Zeitungsständer je angef. m ² Grundfläche					
a)	vor eigenem Ladenlokal	monatl.	5,80	4,70	3,60	37,70
b)	Verkaufshilfen für Zeitungen	jährl.	74,00	59,50	45,00	
5	großflächige Aufbauten					

	oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.); ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angef. m ² Grundfläche	tägl.	0,22	0,20	0,14	37,70
6	Verkaufsstände					
6.1	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Tannenzweigen außerhalb eines Marktes je angef. m ² Grundfläche	tägl.	0,37	0,29	0,22	37,70
6.2	Verkaufswagen, -karren und -fahrräder (z.B. Imbiss, Speisen und Getränke) je angef. m ² Grundfläche					
a)	kurzfristige Nutzung	tägl.	40,70	33,40	26,20	52,30
	-		-	-	-	-
b)	langfristige Nutzung	monatl.	119,00	95,80	88,60	
6.3	Blumen-, Obst- und Gemüsestände; Eis-, Getränke- und Crêpesstände in Verbindung mit einem Geschäftslokal je angef. m ² Grundfläche	tägl.	2,90	2,20	1,40	37,70
Jahrespauschale: Es werden lediglich 300 Tage berechnet.						
6.4	Lotteriestände je angef. m ² Grundfläche	wöchentl.	7,30	5,80	3,60	21,80
7	Geschäftswagen und -container bei Objekt-sanierungen je angef. m ² Grundfläche	wöchentl.	29,00	21,80	14,50	371,70
8	Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen je angef. m ² Grundfläche	jährl.	im Stadtgebiet 29,00			
9	Verkauf im Umherfahren aus Kfz oder Verkaufsanhängern - außerhalb von Volksfesten oder marktähnlichen Veranstaltungen und Demonstrationen je angef. m ² Grundfläche					
a)	Verkauf von Urprodukten (z.B. Frischfleisch und Frischfisch, Obst und Gemüse), vorgefertigten Backwaren und Eis	tägl.		0,45		37,70

b)	Verkauf von Imbisswaren und sonstigen frisch zum Verzehr zubereiteten Speisen und/oder Getränken (z.B Burger, Bratwurst, belegte Brötchen, Crepes, Kaffee)	tägl.	3,10			37,70
10	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial, Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung und kommerzielle Passantenbefragung je Person	tägl.	21,80			
11	Handverkauf von Zeitungen (je Person)	tägl.	7,30			
12	Bauchläden je angef. m ²	tägl.	5,80			37,70
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen a) PKW b) LKW c) Krafträder d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	tägl. tägl. tägl.	7,30 18,90 2,20			37,70 37,70 21,80
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindestgebühr EURO
			ZONE I Anlage/rot	ZONE II blau	ZONE III farblos	
14	Automaten, Auslage- und Schaukästen Telefongeräte, Vitrinen je angef. m ² Grundfläche	jährl.	88,60	66,80	52,30	88,60
15	Lagerung/ Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Fahrradständer ohne Werbung, Pflanzkübel je angef. m ² Grundfläche	monatl.	4,40	3,60	2,90	37,70
16	Tribünen					

	je angef. m ² Grundfläche	tägl.	2,20	1,40	0,80	14,50
17	Mülltonnenschränke und -standplatz					
	je angef. m ² Grundfläche	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
18	Baucontainer, Bau- buden, Gerüste, Bau- stofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun					
	je angef. m ² Grundfläche	monatl.	3,60	2,90	2,20	59,50
	nach Ablauf von 6 Monaten	monatl.	5,10	4,40	3,60	74,00
	nach Ablauf von 12 Monaten	monatl.	7,30	6,50	5,80	95,80
	nach Ablauf von 18 Monaten	monatl.	13,10	12,30	11,70	133,50
19	Aufstellen eines Containers oder Wechselbehälters					
	je Stück	wöchentlich	37,70	29,00	21,80	37,70
20	Aufzug-/Biereinlass-/ Kellerlichtschächte					
	je angef. m ² Grundfläche	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
21	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen					
	je Gleis je angef. 100 m	monatl.	52,30	45,00	37,70	52,30
22	Maste / Bodenhülsen Verkehrsspiegel					
	je Stück	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- zeitraum	Gebühr (Euro)			
			Zone I		Zone II	
23	Stationsbasiertes Carsharing	monatl.	15,00		5,00	
	je Stellplatz					

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. September 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BeethovenRalley“
Vom 4. September 2020**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 1. September 2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der im Stadtbezirk Bonn stattfindenden Veranstaltung „BeethovenRalley“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 27.09.2020, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 28. September 2020 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. September 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Ludwig strahlt!“
Vom 4. September 2020**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 1. September 2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der im Stadtbezirk Bonn stattfindenden Veranstaltung „Ludwig strahlt!“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 08.11.2020, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 09. November 2020 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. September 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 01.09.2020	PK-Nr. 7777.4506.4342
Betroffene/r Al Bilal, Ziad, Hauptstr. 74 b, 21 357 Wittorf	
Datum 25.05.2020	PK-Nr. 7777.5176.7465
Betroffene/r Nowak, Jacek Sylwester, Buschhausener Str. 31, 46 049 Oberhausen	
Datum 04.09.2020	PK-Nr. 7777.5190.5302
Betroffene/r Cosmin, Ioan Albea, Sudetenstr. 69, 53 119 Bonn	
Datum 24.08.2020	PK-Nr. 7777.4026.3762
Betroffene/r Haase, Walter Joachim, Hentzenallee 12, 42 897 Bonn	
Datum 11.08.2020	PK-Nr. 7777.4488.6802
Betroffene/r Weiß, Marion, Bahnhofstr. 10, 54 516 Wittlich	
Datum 04.09.2020	PK-Nr. 7777.2983.9831
Betroffene/r Chingalata, Iovita Romica, St.-Clemens-Str. 16, 50 374 Erftstadt	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **09. September 2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Internationale
Beethovenfeste Bonn gGmbH, Kurt-Schumacher-Str. 3, 53113 Bonn**

Die Gesellschafterversammlung der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH hat am 8. Juli 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt sowie über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 wird in der Fassung des Prüfberichts der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 3. April 2020 einstimmig festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates vom 8. Juni 2020 an und beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von 385.256,10 € mit dem Ergebnisvortrag der Vorjahre zu verrechnen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft vom 07. Dezember bis zum 11. Dezember 2020 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht aus.

Bonn, den 08. September 2020

gez. Prof. Dr. Nike Wagner
Intendantin

gez. Dr. Dettloff Schwerdtfeger
Kaufmännischer Geschäftsführer